Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Biberach

zur:

☐ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 15.06.2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind hier zum Download* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde [1)]

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Biberach
Gemeindekennziffer:	8317011
Ansprechpartner:	
Anschrift:	Hauptstraße 27, 77781 Biberach
E-Mail / Telefon:	rathaus@Biberach-Baden.de / Tel. 07835 6365-0
Internetadresse der Gemeinde:	www.biberach-baden.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird [2)]

Die Gemeinde Biberach hat derzeit rund 3.700 Einwohner und gehört zum Ortenaukreis. Westlich an Biberach angrenzend verläuft die Bundesstraße 33, die nach den Zähldaten der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg über dem Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Millionen Kfz/Jahr liegt. Darüber hinaus verläuft südlich die Landesstraße 94, die diesen Schwellenwert ebenfalls übersteigt. Durch die LUBW wurde entsprechend eine Lärmkartierung für die Bundesstraße 33 und die Landesstraße 94 vorgenommen. Für die genannten Straßen wird ein Lärmaktionsplan durch die Gemeinde Biberach aufgestellt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund [3)]

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung [8)]

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Lärmschutzwall im Bereich des Landgasthofes Kinzigstrand (Reiherwald 1, 77781 Biberach)	Bund	2009
2.	Reduzierung des Durchgangsverkehrs mit der Südumfahrung	Gemeinde Biberach	2010
3.	Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt mit Tempo 30 Zone	Gemeinde Biberach	2011

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre [9)]

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Die beiden kartierten Straßen verlaufen bereits außerhalb der bebauten Bereiche und halten dabei auch einen großen Abstand zu Wohngebieten. Entsprechend hat sich aus der Lärmkartierung auch nur eine geringe Anzahl lärmbetroffener Einwohner ergeben.

Da in Folge der geringen Lärmeinwirkungen in bewohnten Bereichen weder verkehrsrechtliche noch bauliche Maßnahmen realistisch umsetzbar und verhältnismäßig sind, werden keine kurzfristigen Maßnahmen im Lärmaktionsplan vorgesehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm [10)]

Straßenverkehr

Lärmminderung in der Stadtplanung:

Durch eine angepasste Stadtplanung kann die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr verringert werden. So kann durch eine Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Einkauf und Freizeit in möglichst kleinen Bereichen durch kurze Wege eine Verlagerung von Kfz-Fahrten auf das Fußgänger- und Radwegenetz gefördert werden. Auch die Lärmemissionen im motorisierten Individualverkehr können durch kurze Wege gemindert werden, da das einzelne Fahrzeug nur auf einer kürzeren Strecke Lärm emittiert. Die Trennung von störenden Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten bleibt davon unberührt.

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Förderung lärmarmer Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z. B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind der Fußgänger- und Radverkehr sowie der ÖPNV zu berücksichtigen. Dadurch können entsprechend den Randbedingungen (Straßenfunktion, -lage und -querschnitt) gleichzeitig eine Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz-Verkehrs und eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität erreicht werden.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans [14]:

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) [15]: -

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung)* [16]

-

6. Evaluierung des Aktionsplans [17]

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans kann anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten [18]
(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: den Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung **am:** 18.05.2020

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten [19]

erfolgte am: 22.02.2020 im Amtsblatt der Gemeinde

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: [20]

https://www.biberach-baden.de/pb/laermaktionsplan.html

Biberach, 29.05.2020

Daniela Paletta
Bürgermeisterin

GEMEINDE BIBERACH

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel